

Beschlüsse der 69. Delegiertenversammlung des Zweckverbands Sozialdienste Bezirk Dielsdorf vom 4. Dezember 2019

Protokoll der 68. Delegiertenversammlung vom 28. August 2019

Gegen die Beschlüsse wurde kein Rechtsmittel ergriffen. Die Versammlung genehmigt das Protokoll einstimmig.

Suchtprävention: Antrag für die Errichtung einer eigenen Suchtpräventionsstelle für den Bezirk Dielsdorf unter dem Dach des Zweckverbands SDBD

- Unter dem Dach des Zweckverbands SDBD wird per 1. Januar 2021 eine eigene Suchtprävention für den Bezirk Dielsdorf eingerichtet.
- Gemäss Art. 18 der Statuten des Vereins Suchtprävention Zürcher Unterland vom 16. Dezember 2015 wird die Mitgliedschaft auf den 31. Dezember 2020 gekündigt und die Auflösung des Vereins beantragt.
- Die neue Suchtprävention für den Bezirk Dielsdorf richtet sich nach dem gültigen Konzept «Sicherstellung der Suchtprävention in allen Regionen des Kantons Zürich» vom Juni 1994. Für das Budget gelten einnahmeseitig folgende Eckwerte: Ein Gemeindebeitrag von CHF 2.50 pro Einwohnerin/Einwohner (Status quo) sowie ein Kantonsbeitrag von CHF 1.07 pro Einwohnerin/Einwohner (Status quo).
- Dem Vorstand des Zweckverbands SDBD wird die Kompetenz eingeräumt, die Modalitäten zur Auflösung der bisherigen Suchtprävention Zürcher Unterland mit den Vertreterinnen und Vertretern des Bezirks Bülach zu regeln.

Abstimmungsergebnis: Dem Antrag wird mit 15 Ja zu 7 Nein-Stimmen zugestimmt.

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Publiziert am 6. Dezember 2019:

http://www.sdbd.ch/zweckverband_sozialdienste_bezirk_dielsdorf/amtliche_publication